



Infoblatt

# Fremdenführer

---

## Allgemeines

---

Die gewerblich befugten Vorarlberger Fremdenführer sind kraft Gesetzes Mitglied bei der Fachgruppe Vorarlberg der Freizeit- und Sportbetriebe in der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Vorarlberg. Die Rechte und Pflichten der Fremdenführer sind in der Gewerbeordnung (§ 108) geregelt. Fremdenführer sind demnach berechtigt:

1. die historischen Reichtümer und das künstlerische und kulturelle Erbe Österreichs (öffentliche Plätze und Gebäude, Sammlungen, Ausstellungen, Museen, Denkmäler und Erinnerungsstätten, Kirchen, Klöster, Theater und Vergnügungsstätten, Industrie- und Wirtschaftsanlagen, Brauchtumsveranstaltungen sowie Besonderheiten von Landschaft, Flora und Fauna),
2. die gesellschaftliche, soziale und politische Situation im nationalen und internationalen Zusammenhalt,
3. sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen zu zeigen und zu erklären.

Der Fremdenführerberuf wird international in der Europäischen Norm CEN 13809 definiert.

## Reglementiertes Gewerbe – Ausbildung und Prüfung

---

Wer das reglementierte Gewerbe des Fremdenführers ausüben will, muss die staatliche Fremdenführerprüfung bei der Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer ablegen.

Diese Prüfung besteht aus drei Modulen.

1. Die schriftliche Unternehmerprüfung (Rechtskunde, Rechnungswesen)
2. Die mündliche beruflich-praktische Prüfung
3. Die praktische Prüfung (Probeführung). Ferner ist die Beherrschung mindestens einer Fremdsprache im Rahmen der mündlichen Prüfung und der Probeführung nachzuweisen.

Die mündliche Prüfung umfasst insbesondere die Gegenstände Geschichte, Kunst-, Sozial-, Musik-, Theater-, Kirchen-, Literatur-, Stadtgeschichte, politische Bildung, Verhaltens- und Kommunikationstraining, Berufspraxis, Rechtskunde, Rechnungswesen, Rhetorik, und Fremdenverkehrskunde.

Der praktische Teil besteht aus einer Probeführung, die auch in der namhaft gemachten Fremdsprache durchzuführen ist. Die Probeführung wird am Bus und in einer Sehenswürdigkeit absolviert.

[Fremdenführer-Prüfungsordnung](#)

[Fremdenführer-Verordnung](#)

## Informations-Portal der Fremdenführer

---

Speziell für die Berufsgruppe der Fremdenführer wurde ein eigener Info-Pool eingerichtet – abrufbar unter:

[austria-guides.at](http://austria-guides.at)

## Fremdenführerlegitimation

---

Die amtliche Fremdenführerlegitimation ist bei der Bezirkshauptmannschaft des Standortbezirks zu beantragen. Die Legitimation ist bei allen Führungen mitzuführen und auf Verlangen autorisierten Personen (Gewerbebehörde, Bundespolizei) vorzuweisen.

Die Gewerbeberechtigung gilt für ganz Österreich.

## Fremdenführerplakette

Die „Austriaguides“ Fremdenführerplakette erhalten Sie auf Bestellung um € 20,-- bei der Fachgruppe. Da die Plakette mit Ihrem Namen graviert wird, ist mit einer Wartezeit von ca. 2 bis 3 Wochen zu rechnen.

Im Gegensatz zur amtlichen Legitimation besteht keine Rechtspflicht, das Abzeichen zu tragen.

## Führungen und Niederlassung in anderen Ländern

---

Dazu beachten Sie bitte unser eigenes zweisprachiges Informationsblatt [„EU-Richtlinien – Auswirkungen auf das Fremdenführergewerbe“](#).

## Unbefugte Fremdenführungen

---

Wer unbefugt (also ohne Berechtigung) als Fremdenführer arbeitet, unterliegt nach der Gewerbeordnung strengen Strafsanktionen (Geldstrafen bis zu Euro 3.600,--) und kann überdies nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gerichtlich belangt werden, was noch zusätzlich erheblich höhere Strafen nach sich zieht!